

22 Canones des siebenten allgemeinen Concils (787), die 17 Canones der Synode von Constantinopel (861), canonische Entscheidungen angesehener Kirchenvorsteher und andere Stücke umfaßte. Dieser Theil ist nur bruchstückweise gedruckt bei Dutillet, *Decreta Apostolorum et ss. Conciliorum*, Paris. 1540. Dagegen steht der zweite Theil dieser Photianischen Sammlung als Nomocanon in Voëlli et H. Justelli *Bibl. jur. can. vet.* II, 815 sq. Nach einer Bemerkung des Photius fällt die Entstehungszeit dieser Sammlung in's Jahr 883. Wie übrigens die Forschungen Wieners (*De collect. can. eccles. graec.*, Berol. 1827, 22 sq.) herausgestellt haben, wäre diese Collection keine Originalarbeit des Photius, sondern lediglich eine Uebearbeitung und Ergänzung einer älteren, in ihrer ursprünglichen Gestalt nicht mehr vorhandenen zweitheiligen Sammlung gewesen (vgl. Hergenröther, *Photius III*, 92 f.; Walter, *Lehrb. d. R.-R.* 165). Kuntzmann (*Neue Zion* 1852, Beil. 23) hat das Dasein dieser älteren Sammlung vor Photius nur mit schwachen Gründen in Abrede zu stellen vermocht. Die Sammlung des Photius erlangte trotz ihrer Reichhaltigkeit, wahrscheinlich wegen seiner zweiten Amtsentsetzung durch Leo (886), nicht sofort volles kirchliches Ansehen, und statt ihrer wurde, wie aus einem kurzen Lehrgebieth des Michael Psellus an Kaiser Michael Ducas (1071) hervorgeht, die Sammlung des Johannes Scholasticus fortgebraucht, welche nur allmählig von der des Photius verdrängt wurde. Doch blieb letztere im Laufe der Zeit nicht ohne mehr oder minder durchgreifende Veränderungen, und eine solche veränderte Gestalt hat erst jüngst Cardinal Mai (*Spicil. Roman.* VII, 77) aufgefunden, die er fälschlich als dritte Originalsammlung des Photius hingestellt hat. Der Bequemlichkeit halber nahm um 1090 Theodor Bestes die bloß citirten weltlichen Gesetze vollständig in die Sammlung auf, und als das Justinianische Recht seit der Mitte des achten Jahrhunderts durch den Auszug Leo des Mauriers und Constantin Copronymus' (740) theilweise, durch eine eigene am Ende des neunten Jahrhunderts veranstaltete große Rechtsammlung der griechischen Kaiser, die sog. Basiliken (s. d. Art.), aber vollständig aus dem byzantinischen Reich verdrängt wurde, da sah man sich gezwungen, die aus dem Codex Justiniani gezogenen weltlichen Gesetze durch entsprechende Stellen aus den Basiliken zu ersetzen (Walter, *R.-R.* 168. 170). Wissenschaftliche Commentare über die Canones lieferten Theodor Probromus und Doroopater. Einen völligen Umschwung in der seitherigen Behandlung des Kirchenrechts führte aber der berühmte Mönch und Geschichtschreiber Johannes Zonaras (1120) herbei, welcher die kirchlichen Rechtsquellen unter Voranstellung sämmtlicher ökumenischer Synoden in eine neue Anordnung brachte und weitläufige Erklärungen dazu schrieb. Nicht minder bahnbrechend wirkten die Arbeiten des

Theodor Balsamon, der um 1170 sowohl die kirchlichen Rechtsquellen nach der Eintheilung des Zonaras, als den Nomocanon des Photius, den Zonaras gänzlich übergangen hatte, mit werthvollen Ausführungen über praktische Rechtsfälle, Ausgleichung scheinbarer Widersprüche, Verhältniß der Canones zu den weltlichen Gesetzen bereicherte. Beide Leistungen, sowohl die des Zonaras als des Balsamon, erlangten in der griechischen Kirche großes Ansehen (gedruckt, ohne Balsamons Nomocanon, bei Beveridge, *Zwō-dixōv sive Pandectas canonum ab eocl. graec. receptor.*, Oxonii 1672). — Die Ueberfülle des Rechtsstoffs drängte auf die Abfassung kürzerer Auszüge hin, unter denen die Epitome des Logotheta Simeon (*Bibl. jur. can. II*, 710) und die unter dem Namen des Aristenus gedruckte Synopsis (*l. c.* II, 673) eine hervorragende Stelle einnehmen; letztere ist nicht von Aristenus verfaßt, sondern nur mit Scholien versehen (1160) worden, wie schon Beveridge bemerkt hat. Um 1255 schrieb der Mönch Arsenius vom Berge Athos unter Benutzung der gewöhnlichen Canon-sammlungen eine Synopsis (*Bibl. jur. can. II*, 749), und um 1350 verfaßte Constantin Harmenopolus unter Zugrundelegung der von Zonaras umgeänderten Photianischen Sammlung eine Epitome des geistlichen Rechts (*Leoneclavi Jur. Graec. Rom.*, Francof. 1596, t. I, l. 1). Aber alle diese Leistungen hat das berühmte Synagma des Matthäus Blastares (1335) in Schatten gestellt. Diese canonistische Sammlung ist in bald längere, bald kürzere Kapitel eingetheilt, welche alphabetisch nach dem Hauptwort ihrer Rubrik geordnet sind, so zwar, daß unter jedem Buchstaben die Kapitelzahlen von Neuem anfangen (Walter, *R.-R.* 173). Eine solche Anordnung läßt darauf schließen, daß Blastares seine Arbeit hauptsächlich für das geschäftliche Kanzleileben berechnet hatte. Sie fand unter dem griechischen Ceterus große Verbreitung; auch unter der türkischen Herrschaft hat sich das Synagma des Blastares neben der Sammlung des Photius mit den Balsamon'schen Scholien zu behaupten gewußt. Beide Werke hieß man schlechtweg Nomocanon oder auch metaphorisch Steuertruber (*πρωδαλιον*). Ebenso wenig verlor die Sammlung und Interpretation des Zonaras etwas von ihrem kirchlichen Ansehen. Noch bis in's 18. Jahrhundert wurden aus diesen Rechtsquellen Auszüge, Hilfsbücher, neugriechische Uebersetzungen verfertigt, bis endlich auf Betreiben des Patriarchen von Constantinopel im Jahre 1800 zu Leipzig eine große Sammlung erschien, welche das gesammte griechische Kirchenrecht seit Photius mit neugriechischen Erklärungen aus Zonaras, Balsamon und Aristenus umfaßt; die Herausgeber haben jedoch die ganze Auflage des großen, *Πρωδαλιον* betitelt. Sammelmaterie nach Griechenland mitgenommen. Während das Recht der griechischen Kirche unter dem Patriarchat seither hauptsächlich auf dieser Sammlung beruhete, scheint gegenwärtig eine andere, noch